

XXII. GP.-NR

42 /A (E)

2003 -01- 23

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

betreffend Schaffung eines Entwicklungs- und Sicherheitsraumes für eine gentechnikfreie, nachhaltige Landwirtschaft

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in der Landwirtschaft, bei Lebensmitteln, Futtermitteln und Saatgut sind unübersichtlich, unvollständig und nicht kohärent.

Zwar verständigten sich die EU-UmweltministerInnen im Dezember 2002 auf Regeln zur Rückverfolgbarkeit und der Etikettierungspflicht von GVO bei Lebensmitteln, um die Wahlfreiheit der KonsumentInnen zwischen Produkten mit oder ohne GVO zu ermöglichen und der Agrarministerrat legte für Fertigprodukte, die gentechnisch veränderte Zutaten enthalten, 0,9 Prozent als Grenzwert fest, allerdings hatte sich das Europäische Parlament für einen strengeren Grenzwert von 0,5% ausgesprochen.

Gleichzeitig wird auf EU-Ebene die Regelung von GVO-Verunreinigungen von Saatgut in fachlichen und wissenschaftlichen Ausschüssen diskutiert. Die EU-Kommission geht derzeit von Grenzwerten aus, wonach Verunreinigungen unter 0,3 bis 0,7 Prozent (je nach Kulturart) nicht einmal gekennzeichnet werden müssen. Diese Grenzwerte liegen deutlich über den Vorgaben der österreichischen Saatgut-Gentechnik-Verordnung (0,1 Prozent).

Ferner lässt sich dzt. nicht vorhersehen, inwieweit die EU- Regeln für die Überwachung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und ihrer Produkte auf internationaler Ebene gelten werden (von den 107 Staaten, die das Cartagena-Protokoll unterzeichnet haben, haben erst wenige Staaten das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen, die WTO-Verhandlungen sind noch im Gange). Um die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung in der EU wirksam umsetzen zu können, müssten die Bestimmungen aber auch auf Produkte, die aus Drittländern eingeführt werden, anwendbar sein.

Das Problem besteht vor allem auch darin, dass gentechnisch veränderte Pflanzen durch die Art ihrer Vermehrung (Pollenflug, Bestäubung durch Bienen) nicht auf jene Felder und Bereiche beschränkbar sind, auf denen sie angebaut werden. Mehrere Studien (u.a. Studie im Auftrag des BMSG und der OÖ Landesregierung<sup>1</sup> sowie von

---

<sup>1</sup> Werner Müller. GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten

der EU-Kommission<sup>2</sup>) haben inzwischen belegt, dass eine Streuung von gentechnisch veränderten Organismen bei einem großflächigem Einsatz dieser Technologie nicht zu verhindern ist. Dadurch können gentechnisch veränderte Pflanzen oder ihre Pollen auch in Produkten auftauchen, die im Rahmen des biologischen Landbaues hergestellt werden. Vor diesem Hintergrund könnte der biologische Landbau in einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont überhaupt verdrängt werden<sup>3</sup>. Die Wahlfreiheit der KonsumentInnen, sich für ein GVO-freies Produkt entscheiden zu können, wäre damit auch nicht mehr gegeben.

Auf lange Sicht ist die Koexistenz von GVO-freier Produktion und dem Einsatz der Gentechnik in der kleinräumigen österreichischen Agrarstruktur nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Ebenso ist die Vermehrung von Saatgut, das frei von unbeabsichtigten Verunreinigungen mit GVO ist, in Frage gestellt. Ziel muss es daher sein, unter der Berücksichtigung der Sicherheitszonen für Biobetriebe, des Umweltschutzes und der Aufrechterhaltung der Biodiversität flächendeckend gentechnikfreie Zonen festzulegen und auszuweisen.

Da diese dringenden, für die Zukunft der österreichischen Landwirtschaft und Umwelt bestimmenden Fragen in der nächsten Zeit zur Entscheidung anstehen werden, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

### **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschliessen:*

Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zu treffen bzw. auf EU-Ebene für folgende Maßnahmen einzutreten:

1. Aufrechterhaltung des EU-Moratoriums für die Zulassung gentechnisch veränderter Organismen und der nationalen Artikel-16-Verbote, solange nicht EU-weit ein dem Vorsorgeprinzip entsprechendes, kohärentes Regelungssystem geschaffen ist
2. Erstellung eines flächendeckenden Konzeptes zur Schaffung von Bewirtschaftungsgebieten, in denen unter Berücksichtigung des Biologischen Landbaues, des Umweltschutzes und der Biodiversität gentechnisch veränderte Organismen nicht ausgebracht werden dürfen sowie Festlegung und Ausweisung solcher Gebiete (Errichtung von „gentechnikfreien Zonen“)
3. Unterstützung von Initiativen zur Errichtung von gentechnikfreien Zonen auf EU-Ebene, in Kooperation mit Nachbarstaaten sowie im nationalen, regionalen und lokalen Bereich

---

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission „Eine strategische Vision für Biowissenschaften und Biotechnologie“, KOM (2001) 454 endg.; oder „Biowissenschaften und Biotechnologie: Eine Strategie für Europa“, KOM (2002) 27 endg.

<sup>3</sup> Sh. Stelzer, Moratorium der Gentechnik? Verfassungs- und europarechtliche Vorgaben der Errichtung gentechnikfreier Bewirtschaftungsgebiete, S. 7. Universität Wien, präsentiert am 13.12.2002

4. EU-weite Festsetzung der Grenzwerte für Saatgutverunreinigungen mit GVO von max. 0,1 Prozent (bzw. der technisch möglichen Nachweisgrenze)
5. Haftbarmachung der Hersteller für die wirtschaftlichen und anderen Schäden im Zusammenhang mit der Freisetzung von GVO und Verankerung dieser Haftung in den einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen
6. Verzicht auf GVO-Saatgut als notwendige Voraussetzung für Teilnahme am Österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL)
7. Unterstützung der österreichischen Pflanzenzüchter und der österreichischen Saatgutindustrie in ihrer Bereitschaft, hochqualitative Sorten und GVO-freies Saatgut auf den Markt zu bringen.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagen.*

*Gy. F. ...*  
*...*  
*...*

*E. ...*